

(Rot: Fundstelle, Grün OWi, Pink: Straftat bei Vorsatz und OWi bei Fahrlässigkeit, Blau: Straftat)

Entsorgung von Speiseabfällen

Auf die Entsorgung von Speiseabfällen mit Anteilen von Erzeugnissen tierischer Herkunft (z. B. Fleisch, Wurstwaren) ist von Seiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Speiseabfällen ist vor allem zur Bekämpfung der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche erforderlich, da in Fleisch und Fleischerzeugnissen diese für den Menschen ungefährlichen Tierseuchenerreger unter Umständen enthalten sein können.

Bei der Lebend- und Fleischuntersuchung in den Schlachtstätten können frisch infizierte, noch nicht sichtbar erkrankte Tiere und Tiere mit schleichendem Krankheitsverlauf nicht zuverlässig erkannt werden, so dass erregerhaltiges Fleisch in Ausnahmefällen in den Verkehr gelangen kann.

Durch Behandlungsverfahren wie Gefrieren und Pökeln werden die wichtigsten Tierseuchenerreger **nicht** abgetötet. Das Erhitzen bei ausreichend hohen Temperaturen kann den Erreger abtöten, während kurzfristiges Erhitzen in der Regel nicht ausreicht. Erreger in Knochen und Knochenmark sind gegenüber der Hitzeeinwirkung besonders gut geschützt.

Um die Maul- und Klauenseuche bei Klauentieren oder die Schweinepest bei Schweinen auszulösen, reicht es, wenn infektiöses Fleisch in geringen Mengen von Klauentieren bzw. Schweinen aufgenommen wird. Das Risiko der Weiterverbreitung ist sehr hoch. Der MKS-Seuchenzug in England im Jahr 2001, der durch illegales Verfüttern von Speiseabfällen ausgelöst wurde, hat diese Problematik mehr als verdeutlicht.

Da die von Speiseabfällen ausgehende Gefahr auch bei sehr kleinen Mengen besteht, muss das Sammeln und Entsorgen auch in diesen Fällen überwacht werden.

In Ihrem Betrieb ist daher folgendes zu beachten:

- **Eine Verfütterung von Abfällen mit Anteilen tierischer Lebensmittel bzw. eine Abgabe an andere zum Zwecke der Verfütterung ist nicht zulässig!** (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 1069/2009, Art. 7 Abs. 1 und 2 VO (EG) 999/2201, Fette: § 18 Abs. 1 LFGB)
- **Kleine Mengen dieser Abfälle können mit dem Restmüll (graue Mülltonne) entsorgt werden, da im Rahmen der Müllverbrennung die genannten Krankheitserreger zuverlässig abgetötet werden.** (§3 Abs. 1 TierNebV, i.V.m. § 17 Abs. 1 (Überlassungspflicht) 1 KrWG)
- **Bei größeren Mengen ist eine Entsorgung über zugelassene Entsorgungsfirmen erforderlich. Zugelassene Entsorger in Bielefeld und Umgebung können beim Umweltamt erfragt werden.** (§4 Abs. 1 TierNebV – von anderem Abfall getrennte Aufbewahrung)

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, steht Ihnen das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 - 9, 33602 Bielefeld, Tel. 0521/51- 0 gerne zur Verfügung.